

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

04.12.1981

Geschäftszahl

81/02/0099

Rechtssatz

Ausführungen darüber, daß der Umstand, daß im Zeitpunkt der Aufforderung zur Vornahme der Atemluftprobe (noch) kein Prüfröhrchen zur Verfügung steht, an der Berechtigung gemäß § 5 Abs 2 StVO nichts ändert und es überdies ohne Bedeutung ist, ob das auffordernde Organ oder ein anderes geeignetes Organ letzten Endes die Atemluftprobe durchgeführt hätte.